

Satzung

# **Brandschutzverein Hersfeld**

(BSVH)

Stand: 19.04.2003

- I Allgemeines**
- II Mitgliedschaft**
- III Größenbewertung**
- IV Organe**
- V Geschäftsführung**
- VI Wahlen und Abstimmungen**
- VII Fristen**
- VIII Satzungsänderungen & Ordnungen**
- IX Schlußbestimmungen**

# I Allgemeines

## § 1

### [Name, Sitz und Zweck]

- (1) Der Verein führt den Namen „Brandschutzverein Hersfeld“. Die Kurzbezeichnung lautet „BSVH“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „e.V.“ erweitert.
  
- (2) Der Sitz des BSVH ist in jedem Fall die Stadt Bad Hersfeld.
  
- (3) Der Zweck des BSVH ist es
  - a. den Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, insbesondere in der Stadt Bad Hersfeld, zu fördern,
  - b. die geschichtliche Entwicklung des Brandschutzes, insbesondere der Stadt Bad Hersfeld, zu dokumentieren,
  - c. den Brandschutzgedanken in der Bevölkerung zu verbreiten und
  - d. sich für die Belange der aktiven Feuerwehrangehörigen einzusetzen.

- (4) Der BSVH sieht sich als Vereinigung gemäß § 10 Abs. 7 HBKG vom 17.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung und des § 1 Abs. 3 und § 17 der kommunalen Satzung der Stadt Bad Hersfeld betreffend der Feuerwehr vom 20.12.99 in der jeweils gültigen Fassung.
  
- (5) Der BSVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  
- (6) Der BSVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSVH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 [Aufgaben]

- (1) Um die Zwecke des BSVH umzusetzen, stellt er sich vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Brandschutzforschung
  - b. Brandschutzerziehung
  - c. Brandschutzkonzeption
  
- (2) Wenn es dem Vereinszweck förderlich ist, so kann der BSVH auch Mitglied in anderen Vereinen werden.
  
- (3) Bei vereinsinternen Versammlungen sowie nationalen und internationalen Treffen soll das Wissen über den Brandschutz ausgetauscht und erweitert werden.
  
- (4) Eine selbständige, aktive Mitwirkung, sowie Hilfeleistung in der Allgemeinen Hilfe und im Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne der §§ 19 und 27 Abs. 3 HBKG wird angestrebt.
  
- (5) Weitere Aufgabenstellungen können nach Beschluß des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung angegangen werden, sofern sie die Umsetzung des Vereinszweckes förderlich bzw. notwendig sind. Werden diese dauerhaft durchgeführt, ist eine Ergänzung der Satzung anzustreben.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **[Arten der Mitgliedschaft]**

Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern unterschieden.

### **§ 4**

#### **[Voraussetzung für die Mitgliedschaft]**

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Angehöriger der Feuerwehr Bad Hersfeld ist oder eine besondere Verbindung zu Bad Hersfeld nachweisen kann. Eine besondere Verbindung haben insbesondere Personen, die einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Stadt Bad Hersfeld haben oder in dieser geboren wurden. Ob eine andere Art der Verbindung ausreicht, entscheidet der Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (3) Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sollte die Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Jugendgruppe beschließen, kann deren Jugendordnung eine abweichende Altersregelung enthalten. Mitglieder der Jugendgruppe sind aber in jedem Fall ordentliche Mitglieder des Vereines.

## **§ 5**

### **[Erwerb der Mitgliedschaft]**

- (1) Der Aufnahmewunsch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Aufnahme ist das Mitglied zu informieren. Sollte der Aufnahmewunsch negativ beschieden werden, ist das dem Aufnahmewilligen schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags kein negativer Bescheid erlassen worden, so gilt der Aufnahmewillige als aufgenommen.

## **§ 6**

### **[Beendigung der Mitgliedschaft]**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## **§ 7**

### **[Austritt]**

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Auf Wunsch des Mitgliedes kann der Vorstand Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 genehmigen, sofern es zum Wohle des BSVH ist.

## **§ 8**

### **[Ausschluss]**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. gegen die Zwecke und Interessen des BSVH verstößt,
  - b. gegen die Satzung oder andere Ordnungen des BSVH verstößt oder
  - c. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Recht auf die Wählbarkeit in ein öffentliches Amt verliert.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das jeweils zuständige Organ in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Der Auszuschließende ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist, unter Nennung der Gründe, dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet das zuständige Organ nach erneuter Anhörung des Auszuschließenden in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Bis zu diesem Beschluss ruht die Mitgliedschaft.

## **III Größenbewertung**

### **§ 9**

#### **[Größenkategorien]**

- (1) Die Abläufe im BSVH bzw. die Aufgaben und Größen der Organe sind abhängig von der Größe des Vereins
- (2) Es gibt drei verschiedenen Größenkategorien
  - a. Stufe A soll bei weniger als 50 Mitgliedern,
  - b. Stufe B bei 50 und mehr aber weniger als 120 Mitgliedern,
  - c. Stufe C bei 120 und mehr Mitgliedern festgestellt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind nur mit dem Faktor 0,5 in die Ermittlung der Mitgliederzahlen einzubeziehen.

### **§ 10**

#### **[Bewertung der Größe]**

- (1) Die Feststellung der Größenkategorie des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Feststellung soll nur zu Mitgliederversammlungen getroffen werden, an denen turnusgemäß Wahlen zu den Wahlorganen des BSVH anstehen.

- (3) Vor Beschlußfassung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitgliederzahl bekanntzugeben und eine Prognose über die Mitgliederentwicklung abzugeben.
- (4) Die voraussichtliche Mitgliederentwicklung ist zu berücksichtigen.

## **IV Organe**

### **§ 11**

#### **[Organe des Vereines]**

- (1) Bei Stufe A hat der BSVH folgende Organe:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  
- (2) Bei den Stufen B und C hat der BSVH folgende Organe:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Ehrengericht
  - c. Vorstand

### **§ 12**

#### **[Mitgliederversammlung]**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des BSVH.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschlussfassung über die Größenskategorie des BSVH
  - Wahl des Vorstandes und der Kassensprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Satzung sowie den Ordnungen gem. § 25 dieser Satzung.
  - Beschluß über die mittel- und langfristige Projektplanung des BSVH
  - Widerspruchsorgan gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Versammlung gewählt wird. Dieser soll nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- (7) Auf Antrag von 25 vom Hundert der aktiven Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (8) Über den Ablauf Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **[Ehrengericht]**

- (1) Das Ehrengericht ist in den Stufen B und C das zuständige Organ in den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Dem Ehrengericht gehören drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an.

- (3) Den Vorsitz führt das an Jahren älteste Mitglied.
- (4) Eine eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene Schiedsordnung kann dem Ehrengericht weitere Aufgaben zuweisen, sofern diese nicht aufgrund der Satzung anderen Organe obliegen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrengerichts beträgt 3 Jahre.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrengerichts endet mit Ablauf des Tages, an dem ein neues Ehrengericht gewählt wurde.

## **§ 14**

### **[Vorstand]**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - ein Stellvertreter des Vorsitzenden
  - ein Geschäftsführer
- (2) Sollte eine Jugendgruppe errichtet worden sein, so ist der Leiter der Jugendgruppe Vorstandsmitglied.

- (3) In den Stufen A und B können des weiteren bis zu drei Beisitzer gewählt werden. In der Stufe C müssen mindestens drei, maximal jedoch sechs Beisitzer gewählt werden. Über die Größe des Vorstandes ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Größe des Vorstandes soll der Vereinsgröße und den anstehenden Aufgaben angemessen sein.
- (4) Den Beisitzern ist eine oder mehrere Aufgaben zuzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Genannten sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB.
- (6) Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder des Vorstandes die Ausbildung zum Truppmann gemäß FwDV 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Der Vorsitzende sollte die Ausbildung zum Gruppenführer (entspr. FwDV 2) erfolgreich absolviert haben.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende soll in den Stufen B und C aktiver Angehöriger der öffentlichen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld sein.

- (8) Die Aufgaben des Vorstandes sind
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Führung der Tagesgeschäfte, insbesondere durch die in Abs. 1 genannten.
  - das in der Stufe A zuständige Organ gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Kalenderhalbjahr.
- (10) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (11) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Tages, an dem ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (12) Sollte ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheiden, so ist die Funktion von der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen.

- (13) Entgegen der Regelungen des Abs. 11 ist in Stufe A innerhalb von 8 Wochen, in den Stufen B und C innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein in Abs. 1 genanntes Mitglied ausscheidet. Eine Neubesetzung findet auch dann nur bis zum Ablauf der restlichen Amtsperiode statt.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 vom Hundert der Vorstandsmitglieder anwesend ist und mindestens ein in Abs. 1 genanntes Mitglied darunter ist.
- (15) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (16) Der Vorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Zu besonderen Tagesordnungspunkten können weitere Personen geladen werden.

## **V Geschäftsführung**

### **§ 15**

#### **[Vertretungsbefugnis, Unterschriftenregelung]**

- (1) Der Vorsitzende unterzeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen mit einem weiteren der unter § 14 Abs. 1 oder 2 Genannten.
- (3) Andere Personenkombinationen können nicht rechtsverbindlich für den BSVH unterzeichnen.

### **§ 16**

#### **[Aufbringen der Mittel]**

- (1) Die Mittel, die der BSVH zur Bestreitung seiner Ausgaben benötigt, werden durch Beiträge und Spenden sowie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung geregelt.

## **§ 17**

### **[Kassenführung]**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer, der die Kasse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung führt.
- (3) Es können für bestimmte Zwecke Unterkassen eingerichtet werden. Diese sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres auf die Hauptkasse abzuschließen.

## **§ 18**

### **[Kassenprüfung]**

- (1) Nach Abschluß eines Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ehrengerichtes sein.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung
- (4) Die Kassenprüfer werden jeweils für die Prüfung von zwei Jahresabschlüssen gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

# VI Wahlen und Abstimmungen

## § 19

### [Wahlrecht, Antragsrecht]

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Aktive Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht sofern sie nicht aufgrund ihrer Tätigkeit in einer öffentlichen Feuerwehr im Landkreis Hersfeld-Rotenburg oder im Brandschutzaufsichtsdienst im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind.
- (3) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen in den Stufen A und B der Unterstützung von mindestens 5, in der Stufe C von mindestens 8 aktiven Mitgliedern.
- (5) Änderungsanträge, die vom Vorstand eingebracht werden, bedürfen keiner weiteren Unterstützer.

## **§ 20**

### **[Wahlen]**

- (1) Wahlen zu den in § 14 Abs. 1 Genannten werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (2) Wahlen zu anderen Funktionen werden grundsätzlich offen durchgeführt sofern kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (3) Steht für eine Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung, muss dieser die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (abzüglich der Enthaltungen) auf sich vereinen. Ansonsten ist die relative Mehrheit ausschlaggebend.
- (4) Ist laut dieser Satzung für eine Vorstandsfunktion eine Qualifikation oder eine andere Voraussetzung notwendig, können nur Mitglieder kandidieren, die diese erfüllen. Findet sich nach dreimaligem Aufruf kein passender Kandidat, so können auch Mitglieder kandidieren, die die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Regelungen des § 19 bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **[Abstimmungen der Mitgliederversammlung]**

- (1) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt sofern kein Stimmberechtigter widerspricht oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Mit Ausnahme der Beschlussfassungen, bei denen diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn dieser die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (abzüglich der Enthaltungen) auf sich vereinen kann.
- (3) Anträge dürfen nicht negativ gestellt werden.

## **VII Fristen**

### **§ 22**

#### **[Ladungsfristen]**

- (1) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens drei Tagen vom Vorsitzenden schriftlich zu laden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Kreisstadt Bad Hersfeld unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu laden.

### **§ 23**

#### **[Antragsfristen]**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugehen.
- (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

## **VIII Satzungsänderungen & Ordnungen**

### **§ 24**

#### **[Satzungsänderungen]**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anlässlich einer Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.
- (2) Änderungen des § 1 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anlässlich einer Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) Sofern der BSVH bereits im Vereinsregister eingetragen ist, werden Satzungsänderungen erst nach Hinterlegung und Prüfung beim Registergericht gültig.

### **§ 25**

#### **[Ordnungen]**

- (1) Ergänzend zur Satzung kann es Ordnungen geben, die spezielle Themenbereiche umfassen.

(2) Ordnungen zu folgenden Bereichen müssen verfasst und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- a. Beitragsordnung
- b. Jugendordnung (nur bei Errichtung einer Jugendgruppe)

Sie dürfen nicht ersatzlos für ungültig erklärt werden.

(3) Des weiteren können folgende Ordnungen erfasst und nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Schiedsordnung

(4) In den Stufen B und C kann die Mitgliederversammlung die Beschlußfassungen über Ordnungen zu weiteren Themenbereichen, sofern diese nicht in den Absätzen 2 und 3 behandelt werden, an den Vorstand übertragen.

(5) Die Beschlußfassungen über Ordnungen müssen vom zuständigen Organ mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

(6) Ordnungen entspr. der Abs. 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

# **IX Schlußbestimmungen**

## **§ 26**

### **[Weitere Bestimmungen]**

- (1) Sofern diese Satzung keine eigene Regelung enthält, gelten die Regelungen des BGB.
  
- (2) Sollte eine der in dieser Satzung oder der dazugehörigen Ordnungen getroffenen Regelungen aufgrund nachträglicher Änderung der Gesetzeslage ungültig werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Rest der Satzung bzw. der Ordnung. Anstelle der ungültigen Regelung ist eine Regelung anzuwenden, die dieser sinngemäß am Nächsten kommt. Die Satzung ist in diesem Fall baldmöglichst zu überarbeiten.

## **§ 27**

### **[Auflösung]**

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kreisstadt Bad Hersfeld, die es entsprechend ihrer Aufgaben im Sinne der Zwecke dieser Satzung verwenden soll.

**§ 28**  
**[Gültigkeit]**

Diese Satzung wurde am 19.04.2003 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.